

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/89f6ce72-87ba-38ec-8a7b-746f7afd5a3e

Bibliografie

Titel Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen

Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

Amtliche Abkürzung BioStoffV

**Normtyp** Rechtsverordnung

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-13

## § 1 BioStoffV - Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen). <sup>2</sup>Sie regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch diese Tätigkeiten. <sup>3</sup>Sie regelt zugleich auch Maßnahmen zum Schutz von
  - 1. Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen diese durch Tätigkeiten nach § 2 Absatz 7 gefährdet werden können, ohne selbst diese Tätigkeiten auszuüben sowie
  - 2. anderen Personen, soweit diese aufgrund des Verwendens von Biostoffen durch Beschäftigte oder durch Unternehmer ohne Beschäftigte gefährdet werden können.
- (2) Die Verordnung gilt auch für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen.

